

# Haus- und Badeordnung für die Badestelle Schiefersee Frommern sowie den Bereich der gesamten Grünanlage

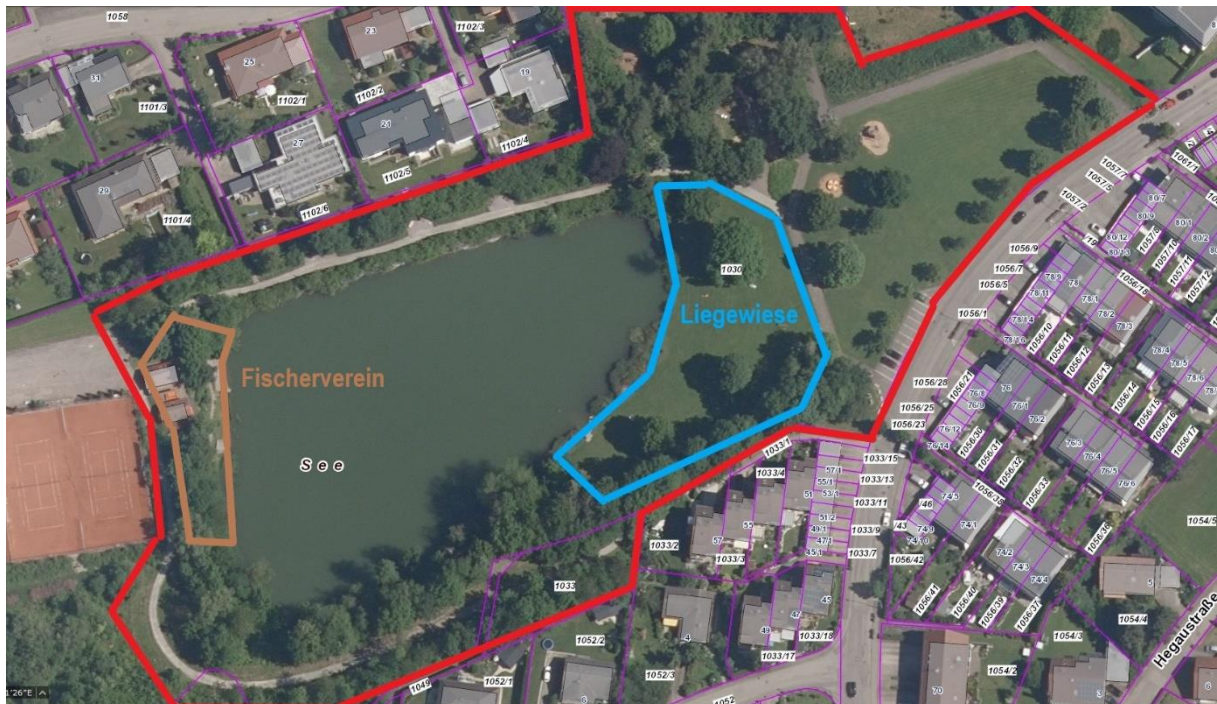
## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Ortschaftsverwaltung Frommern (urspr.: des Betreibers).
5. Das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte ist gem. § 10 des Jugendschutzgesetzes nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Die weiteren Regelungen des § 10 Jugendschutzgesetz bleiben unberührt.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Abspielen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) ist ab 22 Uhr nicht gestattet.
8. Grundsätzlich sind Hunde auf dem Gelände des Schiefersees gestattet. Beim etreten des Geländes sind für die Mitnahme von Hunden folgende Regelungen zu beachten:
  - a) auf dem gesamten Gelände herrscht Leinenpflicht,
  - b) die Hunde sind auf dem Gelände so zu führen, dass Dritte in ihrem Aufenthalt nicht beeinträchtigt werden,
  - c) der Spielplatzbereich darf mit Hunden nicht betreten werden,
  - d) das Betreten der Liegewiese mit Hunden ist während der in § 3 Ziffer 1 festgelegten Zeiten nicht gestattet,
  - e) die übrigen Grünflächen dürfen mit Hunden betreten werden, ein dauerhaften Aufenthalt ist dort jedoch nicht gestattet,
  - f) im Bereich der Boulebahn ist ein dauerhafter Aufenthalt mit Hunden gestattet, sofern Dritte in ihrem Aufenthalt nicht beeinträchtigt werden.
9. Bei Gewitter sind das Gewässer und die Liegewiese unverzüglich zu verlassen.
10. Fundgegenstände sind bei der Ortschaftsverwaltung Frommern abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

11. Das Personal der Stadt Balingen oder von der Stadt Balingen beauftragte Personen üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
12. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Ortschaftsverwaltung Frommern entgegen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für den auf der Karte rot gekennzeichneten Bereich



## § 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Baden ist nur in den Monaten Mai bis September und nur in der Zeit zwischen 8 und 22 Uhr gestattet.
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Der Zutritt zur Badestelle ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen
  - d) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen einer Aufsicht bedürfen sowie Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Dies schließt auch

Personen mit Krankheitsbildern ein, bei welchen unter normalen Umständen keine Begleitung notwendig ist (z.B. Anfallserkrankungen wie Epilepsie).

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 5 Benutzung der Badestelle**

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten nach § 3 Absatz 1.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über den gekennzeichneten Eingang. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
3. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
4. Das Grillen, offenes Feuer sowie Nacktbaden oder -sonnen ist verboten.
5. Das Mitbringen und das Verzehren von alkoholischen Getränken ist ab 22 Uhr nicht mehr gestattet.
6. Das Befahren der Badestelle mit Booten (auch mit Schlauchbooten) ist verboten. Dies schließt auch Modellboote mit ein.
7. Der Einstieg in den See sowie das damit zusammenhängende Sonnenbaden ist nur auf dem als Liegewiese gekennzeichneten Bereich der Karte (blaue Kennzeichnung) gestattet. Der Aufenthalt an dem gegenüberliegenden Uferbereich (braune Kennzeichnung) ist nur zum Zwecke des Angelsports und nur den Mitgliedern des Sportfischergemeinschaft Frommern e.V. gestattet. Die angebrachte Beschilderung ist zu beachten.
- 8.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

## **§ 7 Geltung der Polizeiverordnung**

Bei der Badestelle Schiefersee Frommern handelt es sich um eine Grün- und Erholungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Balingen. Die Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Balingen zum Verhalten und zu den Ver- und Geboten in den Grün- und Erholungsanlagen gelten fort.

**Im Sinne eines guten und gedeihlichen Miteinander und Rücksichtnahme auf die Anwohnerinnen und Anwohner danken wir Ihnen für die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle.**

**Frommern, im Jahr 2020**

**Der Ortschaftsrat**